Magistrat der Stadt Eschborn. Rathausplatz 36. 65760 Eschborn

**Öffentliche Bekanntmachung Nr. 070 / 2024** **Eschborn, den 03.12.2024**

# Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages 2025 nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz

## Allgemeinverfügung

Die Stadt Eschborn erlässt aufgrund § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434) nachfolgende Allgemeinverfügung.

1. Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages 2025

   Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschborn an folgenden Sonntagen freigegeben:

   Sonntag, den 18.05.2025 für den Stadtteil Eschborn aufgrund des Eschenfestes

2. Zeitlicher Geltungsbereich

   Die Freigabeentscheidung gilt am 18.05.2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

3. Räumliche Beschränkung

   Die Freigabeentscheidung für die Öffnung von Verkaufsstellen nach Ziff. 1 und 2 gilt für folgende Bereiche:

   | | |
   |---|---|
   | Stadtteil Eschborn | Oberortstraße<br>Hauptstraße von Hausnummer 18 bis Hauptstraße / Ecke Unterortstraße<br>Unterortstraße von Ecke Hauptstraße bis Ecke Kurt-Schumacher-Straße und Paulstraße<br>Kurt-Schumacher-Straße von Ecke Unterortstraße bis Kurt-Schumacher-Str. 12<br>Neugasse von Hausnummer 1 bis Hausnummer 6 |

4. Gemäß § 6 Abs. 3 HLöG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu 1:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben.

Das Eschenfest ist ein traditionelles Fest, welches seit 1980 einmal jährlich auf dem Eschenplatz und der Oberortstraße veranstaltet wird.

Im Jahr 2025 findet das Eschenfest vom 17.05.2025 – 18.05.2025 statt. Dem Eschenfest angeschlossen findet auf der Unterortstraße eine Gewerbeschau der IHG, Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe e.V. Eschborn, statt. Aufgrund dessen wird der 18.05.2025 als verkaufsoffener Sonntag für den unter Punkt 3 in dieser Verfügung genannten Bereich freigegeben.

Begründung zu 2:

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz lässt eine Öffnung von längstens 6 zusammenhängenden Stunden zu. Dieser Zeitraum muss spätestens um 20:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.

Der Zeitraum der Ladenöffnungen wird wie folgt festgelegt:

Verkaufsoffener Sonntag aufgrund des Eschenfestes am 18.05.2025 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Vorschriften des § 9 des HLöG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer sind zu beachten.

Gemäß § 6 Abs. 2 HLöG wird die Freigabeentscheidung öffentlich bekanntgegeben und tritt somit in Kraft.

Begründung zu 3:

Nach § 6 Abs. 1 HLöG wird die Freigabeentscheidung räumlich beschränkt. Die Voraussetzung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen „aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse)“ ist mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung zu verstehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Dies kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36 in 65760 Eschborn einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments erhoben werden, welches an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) "Stadt Eschborn, Kommunalverwaltung" zu richten ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486

Frankfurt am Main, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzureichen.

gez.

(Shaikh)
Bürgermeister